

Nenzlingen, 18.1.2018

Änderungen per 1.3.2018 der

- **Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**
- **Tierschutzverordnung**

Die oben erwähnten Verordnungen werden vom Eidg. Departement des Innern per 1.3.2018 geändert. Für die Ausbildungsorganisationen und Veranstalter in der Kynologie sind nachfolgende Hauptpunkte zu beachten (für Details bitte ganze Verordnungen studieren).

Die fachspezifischen, berufsunabhängigen Ausbildungen (fbA) müssen mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden:

- a. Tierpflegerinnen und Tierpfleger;
- c. Personen, die vom BLV anerkannte Ausbildungen für Tierhalterinnen und Tierhalter anbieten;

Ausbildungen nach Artikel 203 können angeboten werden von:

- a. einer öffentlich-rechtlichen Institution;
- b. einer von der kantonalen Fachstelle beauftragte Organisation;
- c. einer anderen Organisation, die den Nachweis erbringt, dass sie über die für die Ausbildung qualifizierten Lehrkräfte verfügt und über ein gültiges Zertifikat ISO 29990:201016 oder eduQua:2012/17 oder eine gleichwertige Zertifizierung für Institutionen in der Erwachsenenbildung verfügt.

Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.

Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede teilnehmende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;
- b. der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht; und
- c. mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.

Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
- b. keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden.

Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende den Pflichten nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

An Veranstaltungen können Tiere für die Dauer von höchstens vier Tagen in Unterküften und Gehegen gehalten werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen abweichen. Werden die Tiere täglich ausreichend bewegt oder trainiert, so können sie für die Dauer von höchstens acht Tagen in solchen Unterküften und Gehegen gehalten werden.

Die Anforderungen an die Einrichtung und die Beleuchtung der Unterküfte und Gehege müssen dabei jedoch eingehalten werden und das Klima muss den Tieren angepasst sein.

Das Anwenden von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzäusserungen ist verboten.

Wer Hunde öffentlich anbietet, muss folgende Informationen schriftlich angeben:

- a. Vorname, Name und Adresse der Anbieterin oder des Anbieters;
- b. Herkunftsland des Hundes;
- c. Zuchtland.

Anhang Tabelle 10

Haushunde Adulte Hunde

		bis 20 kg	20–45 kg	über 45 kg
Boxe				
Höhe	m	2	2	2
Grundfläche für bis zu 2 Hunde	m ²	4	8	10
Grundfläche für jeden weiteren Hund	m ²	2	4	5
Zwinger				
Höhe	m	1,8	1,8	1,8
Grundfläche für 1 Hund	m ²	6	8	10
Grundfläche für 2 Hunde	m ²	10	13	16
Grundfläche für jeden weiteren Hund	m ²	3	4	6
<i>Werden Hunde tagsüber in Gruppenaussehaltung mit Rückzugsmöglichkeiten gehalten und werden sie nur zum Ruhen und Schlafen in Einzelboxen verbracht, so müssen die Boxenflächen mindestens folgende Abmessungen aufweisen:</i>				
31 Grundfläche für 1 Hund	m ²	2,2	4,3	5

Anmerkungen René Rudin:

Ausbildungen:

- Die Zertifizierung ist auch Voraussetzung für die Mitgliedschaft im VKAS.
- Die Abschlussprüfung der fbA ist jetzt schon bei einem grossen Teil der Ausbildungsorganisationen ein Bestandteil der Ausbildung.

Veranstaltungen:

- Die notwendigen Informationen zum Hund und dessen Führer sind mit den Angaben im Katalog abgedeckt.
- Der Veranstalter hat die Pflicht bei nicht tierschutzkonformer Unterbringung einzuschreiten (zum Beispiel Beschattung).
- Hunde, die nach gültigen Zuchtreglementen gezüchtet wurden, sind nicht mit unzulässigen Zuchtzielen behaftet (Belastungskategorien) und entsprechen demzufolge den erlaubten Normen.
- Transportboxen sind bei Veranstaltungen als Unterbringung erlaubt.
- Die geplante Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen wurde von uns in der Vernehmlassung abgelehnt. Glücklicherweise wurde unserem Anliegen entsprochen, denn in der Verantwortung hätte sich damit nichts geändert, aber der administrative Aufwand beim Veranstalter wie der Meldestelle wäre enorm gewesen.